

## **CVP Zug**

**Kantonsrat Martin Pfister, Baar  
Präsident Bildungskommission**

Kantonsratssitzung vom 27. August 2015  
Traktandum 9. Änderung des Schulgesetzes (2482.1-3)

Anrede

Die Motion von Kantonsrats Thomas Werner greift ein unbestritten wichtiges Thema auf. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädosexuellen Straftätern hat eine hohe Bedeutung. Dies wird von allen Seiten anerkannt. Es ist jedoch nicht einfach, eine gesetzliche Lösung zu finden, die gleichsam wirksam ist und den Prinzipien der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit entspricht. Es erstaunt deshalb nicht, dass die Gemeinden eine rasche Lösung dieser Frage begrüssen. Auch die Bildungskommission folgte dem Anliegen widerspruchlos und trat einstimmig auf die Vorlage ein.

Diese Motion wie auch das Postulat von Thomas Werner, das die Anstellung von kantonalen Angestellten nur mit aktuellem Strafregisterauszug verlangt, stehen im Zusammenhang mit einer auch auf Bundesebene geführten Diskussion zur gleichen Thematik. Am 18. Mai 2014 wurde die Volksinitiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“ vom Volk angenommen. Bundesrat und Parlament, die damals die Initiative ablehnten stellten ihr einen indirekten Gegenvorschlag entgegen. Weil niemand dagegen das Referendum ergriffen hatte, trat am 1. Januar 2015 auch der indirekte Gegenvorschlag in Kraft. Darin wird neu ein Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot geschaffen, das bei gewissen Delikten zwingend ausgesprochen werden muss. Das altrechtliche Berufsverbot lag dagegen im Ermessen der Gerichte. Gleichzeitig schuf der Gesetzgeber einen neuen Auszug aus dem Strafregister, den Sonderprivatauszug. Dieser ist ausdrücklich für die Anstellungsverfahren in sensiblen Berufen und Tätigkeiten vorgesehen. Im Sonderprivatauszug sind alle rechtskräftigen Verurteilungen aufgeführt, die mit einem Tätigkeits- oder einem Kontakt- und Rayonverbot behaftet sind. Ebenfalls sind im Sonderprivatauszug alle alten Berufsverbote aufgeführt, die vor dem 1. Januar 2015 ausgesprochen wurden, wenn bei den entsprechenden Taten Minderjährige betroffen waren. Am 13. Mai 2015 – also nach Beginn der Beratungen in der Bildungskommission – hat der Bundesrat schliesslich die Vernehmlassung seiner Vorschläge für die Umsetzung der Pädophilen-Initiative eröffnet. Die Vorschläge erweitern die Instrumente, die mit dem indirekten Gegenvorschlag geschaffen wurden. Sie stehen aber heute nicht zur Diskussion.

Es ist das Verdienst von Kantonsrat Werner, dass mit der vorliegenden Gesetzesänderung der Kanton Zug schnell – unseres Wissens ist er der erste Kanton - eine gesetzliche Lösung für den Schutz von Schulkindern vor pädophil veranlagten Lehrpersonen in Kraft treten kann. Damit wird den Gemeinden ein griffiges Instrument bei der Rekrutierung von Lehrpersonen zur Verfügung gestellt. Neu ist zudem auch das in der Bildungskommission unbestrittene Recht von Anstellungsbehörden, nicht nur bei der Anstellung sondern auch bei bereits angestellten Lehrpersonen einen Sonderprivatauszug zu verlangen, falls

ein Verdacht besteht. Bei einem entsprechenden Eintrag im Sonderprivatauszug müsste das Anstellungsverhältnis aufgelöst werden, was ein weitgehender Eingriff ist. Die Vernehmlassung bei den Gemeinden zeigte auf, dass bereits heute viele Schulgemeinden in Anstellungsverfahren von Lehrpersonen Auszüge aus dem Strafregister verlangen, obwohl dazu eine gesetzliche Grundlage fehlt.

Die Bildungskommission stellte jedoch auch fest, dass unabhängig von der heute beschlossenen Regelung eine absolute Sicherheit nie erreicht werden kann. Eine erhöhte Sensibilität der Anstellungsbehörden ist deshalb auch mit solchen Abklärungen immer angebracht. Gleichzeitig sollte auch die Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben und Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte der Lehrpersonen genommen werden.

In der Kommission war die Frage umstritten, ob neben dem Sonderprivatauszug auch der Privatauszug verpflichtend verlangt werden soll. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Delikte der Anstellungsbehörden nicht bekannt werden, die in diesem Zusammenhang relevant sind, aber vor 2015 zu keinem Berufsverbot geführt haben. Es standen dabei zwei Varianten zur Diskussion: In einer Variante sollte der Privatauszug während zehn Jahren neben dem Sonderprivatauszug verlangt werden, in einer andern Variante generell und zeitlich unbeschränkt.

Die Bildungskommission schliesst sich mehrheitlich dem Antrag des Regierungsrats an. Sie ist der Meinung, dass es unverhältnismässig und der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte zu weit gehend wäre, wenn bei der Anstellung einer Lehrperson alle Einträge im Strafregister sichtbar gemacht werden müssen. Viele denkbare Delikte, die im Strafregister verzeichnet sind, haben keinen oder nur einen geringen Bezug zur Tätigkeit als Lehrperson. Zudem glaubt die Bildungskommission, dass eine solche gesetzliche Forderung nicht durchsetzbar wäre und vor Bundesgericht bei einer entsprechenden Beschwerde kassiert werden würde. Wir sollten im Kanton Zug keine Gesetze erlassen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht bundesrechtskonform sind. Der entsprechende Paragraph im Obligationenrecht habe ich Ihnen auf Seite 4 in der Mitte zitiert.

Möglich bleibt jedoch immer, dass die Gemeinden im Anstellungsverfahren für Lehrberufe die Bewerberinnen und Bewerber bitten, neben dem Sonderprivatauszug auch einen Privatauszug vorzulegen. Sie kann dies zwar juristisch nicht durchsetzen, wer unbescholten ist und sich für die Stelle interessiert, wird jedoch auch den zweiten Auszug aus dem Strafregister problemlos vorlegen. Da während einer gewissen Zeit tatsächlich im Sonderprivatauszug nicht alle relevanten Delikte erscheinen, empfiehlt die Bildungskommission den Schulgemeinden, dies auch tatsächlich zu tun.

Zusammenfassend: Die Bildungskommission ist einstimmig für Eintreten auf das Geschäft und stimmt ihm mehrheitlich in der Fassung des Regierungsrats zu. Die CVP-Fraktion schliesst sich dieser Meinung ebenfalls mehrheitlich an.